

A i c h a c h - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 29

21. Juli 1861.

Bekanntmachung.

An sämtliche Localbehörden.

Reinlichkeit in den Dörfern und Märkten betr.

Noch immer fließt häufig das Odelwasser von Dangelbaufen in die Straßen und nicht minder liegen diese offen an den Hauptstraßen. Die sämtlichen Localbehörden werden daher unter Hinweisung auf das kaiserliche Ausschreiben vom 10. April 1859 (Mithach. Friedberger Wochenblatt 1859 Nr. 18) beauftragt, die im Kreisamtsblatte vom 3. März 1859 E. 369, bezüglich der Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen erlassene hohe Regierungs-Entscheidung abermals in den Gemeinden bekannt zu machen und über den Wozug bei Vermeidung ernstlicher Einschreitung zu machen.

Mithach, den 15. Juli 1861.

Königliches Landgericht Mithach.

D. a.

Reiter.

Bekanntmachung.

Kenner gegen Walter pet. deb.

Vom k. Landgerichte Mithach steht zum öffentlichen Verkaufe der in Sache: Kenner gegen Walter pet. deb. den beklaglichen Eheleuten abgepfändeten Gegenstände nämlich:

- 1) einen alten Wagen im Werthe von 4 fl. — fr.
- 2) einen alten Pflug im Werthe von 1 fl. 30 fr.
- 3) eine alte Windmühle im Werthe von 2 fl. 30 fr.
- 4) einen alten Strohstuhl im Werthe von 1 fl. 30 fr.

auf Freitag den 26. Juli, Früh 10 Uhr

Termin in loep Schuch an.

Mithach am 9. Juli 1861.

Königliches Landgericht Mithach.

D. a.

Reiter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Mar Rudolph k. Leutenants in Ingolstadt betreffend.

Am Samstag den 24. August ds. Js. Vorm.

10 bis 12 und Nachmittags 2 bis 5 Uhr

werden im dießgerichtlichen Sitzungssaale die zum rubr. Rücklasse gehörigen Kleider, Uniformen und Bücher an die Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Mithach am 10. Juli 1861.

Königliches Bezirksgericht als Einzelrichteramts.

Ebenhöch., fgl. Direktor.

Weiß, Rath.

Bekanntmachung.

Vom k. Landgericht Mithach an sämtliche Localbehörden.

Straßen-Material betr.

Es ist alsbald auf allen Distrikts- und Vicinalstraßen Material in Haufen aufzuführen, damit im Herbst dasselbe eingeworfen werden kann.

Ueber den Vollzug wird gewacht und gegen saum-
selige Gemeinden eingeschritten werden.

Nischach, den 18. Juli 1861.

Königliches Landgericht Nischach.

D. abs.

Reiter.

Bekanntmachung.

An sämtliche Sozialbehörden.

Die Ueberhandnahme von Raufexcessen und Körperverletzungen betreffend.

Das Ausschreiben der k. Regierung vom 21. Sept. 1852 (Kreisamtsbl. Nr. 49 S. 1935) befehlt wiederholt die vierteljährliche Bekanntmachung der Ausschreibung vom 25. Dez. 1847 (Intelligenzbl. S. 1834) in den Gemeinden.

Da man sich bei den Gemeindevisitationen überzeugte, daß diese Bekanntmachung häufig unterlassen wurde, so wird bemerkt, daß in Zukunft jede Unterlassung mit Ordnungsstrafen bedrohet werden müßte.

Zugleich werden die sämtlichen Sozialbehörden beauftragt die nachstehende, schon unterm 1. Oktober 1852 erlassene Bekanntmachung neuerdings öffentlich an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen der versammelten Gemeinde zu verkünden und hiezu insbesondere die Wirthe und jungen Bursche beizuladen.

Wie es geschehen ist in dem Register über verkündete Gesetze u. vorzumerken.

Nischach, den 17. Juli 1861.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und sämtliche Markt- und Gemeindeverwaltungen.

(Den Vollzug der Regierungsanordnungen vom 21. September 1852, die Ueberhandnahme der Raufexcesse und Körperverletzungen betr.)

In Folge der Ausschreibung der k. Regierung vom 21. September l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 49 Seite 1935) werden nachstehende polizeiliche Vorschriften und Maßregeln bekannt gegeben:

I.

Alle Individuen, welche sich bei einem Raufexcesse oder einer Körperverletzung, mag selbe im Wirthshause oder Nachhausegehen vorgefallen sein, betheilig haben, werden unabbrüchig der polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitung auf angemessene Zeit von dem Wirths-

hausbesuche ausgeschlossen und dieses auf ihre Kosten allen Wirthshäusern der Umgegend angeschlagen, sowie alle Aufsichtsorgane zur Ueberwachung aufgefordert.

Wirthe, welche solche Individuen in ihrem Haus dulden, werden in Strafen von 1—10 fl. verfällt.

II.

Individuen, welche wiederholt wegen eines Raufexcesses oder einer Körperverletzung als schuldig beurtheilt worden, werden unabbrüchig der polizeilichen und strafrechtlichen Einschreitung mit Einschaffung in das Zwangsarbeitshaus bedroht und für den nächsten kommenden Fall wird die Androhung unaufschieblich in Vollzug gesetzt.

III.

Während des Laufes einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung wegen Körperverletzung oder Raufexcesse, sofern letztere in dem Wirthshause oder in dem Nachhausegehen vorgefallen, werden für die treffende Gemeinde alle Tanzmusiken und Freinächte sistirt.

IV.

Bei wiederholten Raufexcessen in einer Gemeinde werden sogleich Anträge bei der k. Regierung von der Behörde zur Herabsetzung der Polizeistunde gestellt werden.

V.

Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln und bei Verübung sonstiger Excesse in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen und die Ausweisung der Excedenten nicht mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bewirken suchen, werden an Geld von 5—25 fl., und nach dem zweiten Rückfall mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zur Abhaltung von Tanzunterhaltungen bestraft.

Haben die Wirthe solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so wird denselben wenigstens für ein Jahr das Abhalten von Tanzmusiken entzogen, unabbrüchig der durch die Theilnahme verwirkten Strafen.

VI.

In Zukunft wird jedesmal bei allen Tanzmusiken und Freinächten ein Gerichtsdienster Assistent leisten, der die ordnungsgemäße Gebühr zu zahlen ist. Sollte dieses wegen Unzulänglichkeit des Personals nicht geschehen können, wird die k. Gendarmerie requirirt werden, um diese ständige Aufsicht durch geeignete Leistung von Patrouillen zu ersetzen.

Arbeiter-Gesuch.

Es finden 60—70 Tagelöhner dauernde Beschäftigung bei gutem Lohne in der untern Mühle bei Michael.

In die Lehre

wird ein kräftiger Knabe genommen bei A. Schmid, Dreimermeister in Michael.

Kapital-Offert.

3-4000 fl. sind sogleich auszuleihen. Das Nähere zu erfragen bei

Martin Auffinger, Postbote in Michael.

Anweizens-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand sein Anwesen, bestehend in Gebäude mit Hofraum per 1 Tagwerk 19 Dezimal, Garten per 1 Tagwerk 51 Dez., Acker 7 Tagwerk 83 Dezimal, einem Krautbeete und 1 Tagwerk 85 Dezimal Waldung. Derselbe ladet hien Kaufsliebhaber ein.

Anton Niedermaier, Grafengütler in Rappenzell k. Bdg. Michael.

I. Oeffentliche Sitzungen des kgl. Bezirks-Gerichtes Michael.

Donnerstag den 25. Juli.

Vormittags 8 Uhr: Untersuchung gegen Joseph Wessnerhauser von Wallerdorf und 7 Consorten, wegen Vergehens der Körperverletzung.
Vormittags halb 10 Uhr: Untersuchung gegen Johann und Joseph Golling von Ebnach, wegen Körperverletzung.

Nachmittags halb 3 Uhr: Untersuchung gegen Joseph Kurz von Wangen, wegen Körperverletzung.

Nachmittags 4 Uhr: Untersuchung gegen Sebastian Bergmaier von Försbach wegen Körperverletzung.

II. Abgeurtheilte Untersuchungen.

Donnerstag den 11. Juli.

Benedikt Ringeisen von Pföding, erhielt wegen Vergehens eine 7^e, und Johann Knabl von dort eine 6monatliche Gefängnißstrafe.

Carl Dauber von Minding, und Georg Straffer von dort, wurde wegen Jagdsrevells, und zwar Dauber zu einer 7^e und Straffer zu einer Stägigen doppelt geschärften Gefängnißstrafe verurtheilt.

Kaspar Dobler von Lechhausen wurde wegen Vergehens des Diebstahls in eine doppeltgeschärfte Gefängnißstrafe von 22 1/2 Tagen verurtheilt.

Gregor Wolf von Gaulzhofen, ein unverbesserliches Individuum, wurde wegen Vergehens der Unterschlagung zu einer 5monatlichen, in einem Zwangsarbeitsause zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt.

Sklavenjagden in Afrika.

Außerdem treiben die Räuber den armen Leuten das Vieh fort und tödten es aus reinem Uebermuthe, wenn sie es nicht anders verwertthen können. Wie ist es anders möglich, als daß durch noch hundert andere Grausamkeiten auch der Schwarze, welcher von Natur sanftmüthig ist, endlich zum Tiger wird? Sie ziehen sich vom Flusse nach dem Innern zurück, haben unsere Missionäre verjagt, und es darf kein ehrlicher Kaufmann mehr wagen, gewisse Distrikte, wo die Sklavenhändler hausten, zu besuchen. Die Neger haben bemerkt, daß eine abgeschossene Büchse nicht mehr werth ist, als eine Keule, und daß sie mit ihren stark vergifteten Pfeilen schneller schießen können, als die Europäer mit ihren Gewehren. Das Resultat der Ueberlegung war, daß vor nicht gar langer Zeit bei nächtlicher Weile ein Verhaß von den Negern überfallen wurde, worin die Räuber

gestohlenes Vieh getrieben hatten, bei dem sie friedlich schliefen. Die Mezelei war entsetzlich! Die Revolver der Ueberfallenen waren in der Finsterniß fast unnütz; die Messer der Neger wirkten indes fürchterlich; 120 Mann blieben auf dem Plage, und es wäre vielleicht keiner von den Angegriffenen zu den Schiffen entkommen, wenn nicht die Neger mehr an ihr durch das Schießen und Geschrei schon gewordenes Vieh, als an die Rache gedacht hätten. Man hat Haarsträubendes erzählt von dem härtingsartigen Einsperren der Negerklaven auf europäischen Schiffen, ärger jedoch als auf den Milbarken kann es nicht sein. Die Unglücklichen, von welchen man so viele wie möglich aufnimmt, haben nur gerade Platz genug, um zu hocken wie die Affen, sie können sich weder bewegen noch ausstrecken und erdulden diese Folterqual während der ganzen, oft wochenlangen Reise. Ihre Nahrung besteht in roher Durräh, (eine Art türkischen Weizens) und Wasser; Brod erhalten sie nie. So hocken sie, von der Sonne beschienen, nackt, vom Nachtau durchkältet in den eigenen Excrementen. Viele bekommen die Blattern und werden einfach am Ufer von wilden Thieren zur Speise ausgefressen, oder noch kürzer in den Nil geworfen, wo die Krokodile sie nicht lange leiden lassen.

Ratterer hat sein Möglichstes gethan; aber es war alles ohne jeden Erfolg. Er hat sich Todsfarbe zugezogen, und das ohne jeden Nutzen; denn es kommen hier täglich Sklaven an. Ratterers Unbeliebtheit, (welche ihm zur Ehre gereicht) war in der letzteren Zeit so groß, daß diejenigen türkischen Unterthanen verhaftet und verhört wurden, welche es wagten, mit dem verhafteten Sklavenfreunde zu verkehren. (Ratterer ist inzwischen wohlbehalten in Alexandrien angekommen und bestätigt obige Nachrichten.

Das einzige und sicherste Mittel, den Sklavenhandel in Suban den Todesstoß zu geben, ist in Heli Kaka eine Militärstation von 200 Mann (weniger würden so gleich von den erbitterten Sklavenjägern überfallen und ermordet werden) zu errichten, welche die strengste Ordre hätten, jedes Schiff anzuhalten, zu durchsuchen, etwaige Sklaven zu befreien und die ganze Mannschaft gefangen nach Chartum zu schicken oder bei der geringsten Widerseßlichkeit über die Klinge springen zu lassen. Wenn Saib Pascha Soldaten nöthig hat, so käme es weit billiger wenn Se. Hoheit ein Werbeschiff hinaufschiekte, dessen Mannschaft streng überwacht wäre. Das Werbeschiff könnte gleichzeitig eine Art Flusspolizei führen, um den entsetzlichen Sklavenhandel endlich ganz zu unterdrücken.

Defonomen, versichert euer Vieh!

Für jeden Defonomen ist Versicherung seines Viehs sehr wünschenswerth wenn eine solche nicht zu viel kostet, prompt verwaltet wird und im Falle eines Unglücks entsprechende Entschädigung gewährt. Hierzu macht man nun einige ummaßeßliche Vorschläge:

§. 1. In jedem größeren Orte werde ein Verein hiefür gegründet, welchem auch noch ein oder 2 paar kleinere Orte beitreten können, doch so daß die Zahl der Mitglieder eines Vereins nicht über 500 aber auch nicht unter 300 zu stehen komme.

§. 2. Diese versichern ihr Vieh — und zwar zunächst in Rindvieh; etwa auch Pferde und Schafe jedoch jede Gattung in separater Behandlung.

§. 3. Das Vieh wird jährlich zweimal visitirt und eingeschätzt.

§. 4. Vorfallende Schadensfälle werden vergütet: a) ganz wenn man den ganzen Werth versichert hat; b) halb, wenn man nur für den halben Werth die Versicherungsgeld bezahlt hat.

§. 5. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes konnte, nach Umständen sein: 2 bis 6 fr. pro 1 fl. der Schätzung. Die Höhe des Jahresbeitrages hängt natürlich ab von der Höhe der betreffenden Ausgaben; doch sollte auch für ein kleines Reservekapital gesorgt werden.

§. 6) Jeder Defonomiebesitzer kann, keiner aber muß beitreten.

§. 7 Die Geschäfte des Vereins besorgt — mit Aussichts aller gerichtlichen Verhandlungen — ein Ausschuß von 5-7 gerichtlichen Vereinsmitgliedern. Dieser Ausschuß verrichtet die Geschäfte des Vereins unentgeltlich, und es wird ihm nur für baare Auslagen, Zeitverlust u. dgl. Entschädigung geleistet.

§. 8. Jedes Vereinsmitglied muß bei vorkommenden Krankheits- oder Unglücksfällen einen geprüften Thierarzt rufen und nach Thunlichkeit auf eignen Kosten die geeigneten Heilmittel anwenden lassen.

§. 9. der Ausschuß legt die betreffende Rechnung aller Einnahmen und Ausgaben alle Jahre 14 Tage zur Einsicht der Vereinsmitglieder offen dar.

§. 10. Umstände und Zwistigkeiten besorgt ein Schiedsrichter von frei zu wählenden Schiedsrichtern.

§. 11. Die Statuten können stets auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder modificirt werden.

§. 12. Der ganze Verein steht — etwa wie Sparcassen oder Leichenkassen etc. — unter Aufsicht der betreffenden Distriktpolizeibehörde.

Anm. Jedermann ist z. B. berechtigt und eingeladen, diesen Entwurf von Statuten zu ergänzen, zu verbessern, zu modificiren etc.

Die G. Schleiter'sche Buchdruckerei in Friedberg empfiehlt zur geneigten Abnahme:

Das Nothwendigste

von der

Hauswirthschaft

und der

Beforgung des Küchengartens,
nebst einem Anhang über einfache hauswirthschaftliche Buchführung
für die

Hand der weiblichen Schuljugend

bearbeitet in Fragen und Antworten.

Der Preis dieses Büchleins ist per Stück 9 fr.

VII.

Das Tragen und Feilbieten von den im Griffe stehenden spitzen Messern, sowie von Schnappmessern, welche geöffnet mittelst einer Feder festgehalten werden können, ist in Zukunft allgemein und insbesondere bei Besuch von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften etc. verboten. Uebertretungen dieser Verbote haben Confiscation nebst Strafe von 5 bis 50 fl. oder angemessene Arreststrafe zur Folge und zwar sogleich im ersten Betretungsfall.

VIII.

Die Vorsteher werden wiederholt zur genauen Handhabung der Lokalpolizei namentlich hinsichtlich der Aufsicht auf die Wirthshäuser und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in denselben aufgefordert, und zwar mit dem Bedeuten, daß Vernachlässigungen nicht nur Disziplinarstrafen, sondern auch Haftungs-Verbindlichkeiten für alle entstehenden Beschädigungen zur Folge haben.

IX.

Vorstehende Anordnungen sind von den Vorstehern in den Gemeinden drei Sonntage hintereinander jedesmal nach dem vormittägigen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und unter Beiladung aller Wirthe und der jungen Bursche deutlich zu verlesen und in den Wirthshäusern anzuschlagen, zu welchem Zwecke den Vorstehern demnächst die nöthige Anzahl Exemplare mitgetheilt werden wird. Ueber den Vollzug ist binnen 6 Wochen bei Vermeidung einer Strafe von 2 Reichsthaler Anzeige zu erstatten.

Bei der großen Verantwortlichkeit, welche den Gemeindevorstände überbürdet ist, und bei den höchst unangenehmen Folgen, welche insbesondere die Wirthe treffen können, werden dieselben von selbst sich aufgefordert fühlen, auftauchende Excesse immer sogleich im Beginne zu ersticken.

Insbesondere muß übrigens die bisherige geringe Aufmerksamkeit auf die im Griffe feststehenden Messer gerügt werden, da leider in der jüngsten Zeit das Tragen derselben wieder sehr zahlreich geworden ist.

Wischach den 1. Oktober 1852.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Häuslerseheleute Angermair von Altomünster betreffend.

Wer immer an dem Rücklaß der Häuslerseheleute

Peter und Anna Maria Angermair von Altomünster einen Anspruch zu machen hat, hat denselben binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser anzubringen, als außerdem die Ausantwortung der Rücklaßmasse an die gerichtsbekannten Erben erfolgen wird.

Wischach den 13. Juli 1861.

Königliches Landgericht Wischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom k. Landgericht Wischach.

Besteuerung des Holzhandels betr.

Im Hinblick auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juli 1858 (Kreisamtsbl. S. 1532) ergeht an den Stadtmagistrat Wischach, sowie an sämtliche Landgemeindevorstände des Amtsbezirks die Weisung, das Verzeichniß über den Zu- und Abgang der Holzhändler umgehend bei Meldung der Absendung eines Wartboten anher vorzulegen.

Wischach den 16. Juli 1861.

Der kgl. Landrichter.

Deil.

Keller.

Bekanntmachung.

Gef. gegen Krauß pet. deb.

Mittwoch den 14. August l. Js. Vormittags

10 bis 11 Uhr

wird das Wadergüthen zu Eittenbach mit Wohnhaus Nr. 21, Stadel und Hofraum, dann 53 Dez. Gründen mit Gemeinderecht zu 1/1 Antheil im Schätzungswerthe von 396 fl. und dem realen Waderrechte mit Gehöft im Werthe zu 100 fl. im dortigen Wirthshause öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Der Verkauf geschieht nach den G. G. 98-101 des Ges. v. 17. November 1837.

Die Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Friedberg am 1. Juli 1861.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Aufforderung.

Verlassenschaft des Schuhmachers Joseph Kallerer von Friedberg betreffend.

Alle diejenigen Personen, welche an den Nachlaß

des am 15. v. Mts. verlebten Schuhmachers Joseph Kalleder von hier irgend Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen

hierorts geltend zu machen.

Zugleich wird bezüglich der bestehenden Aktivaansprüche bemerkt, daß solche nur bei Gericht zu erlegen sind.

Am 6. Juli 1861.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Den Hausrhandel betr.

Die hohe Ausschreibung rubr. Betr. vom 7. Juli 1861 (Kreisamtsblatt Nr. 61 S. 1239) wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, und sind die untergebenen Sicherheits-Organen zum Vollzuge anzuweisen.

Friedberg am 13. Juli 1861.

Der königliche Landrichter

Widder.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 6. Juli 1861.

Frucht Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Walzen Korn	210	210	—	21	36	12	4	20	19	4123	15	—	15	—	—
Gerste	174	174	—	15	28	11	59	14	12	2600	39	—	—	—	21
Haber	8	8	—	12	—	11	43	12	16	93	48	—	—	—	43
	114	114	—	8	8	7	17	7	23	2887	12	—	—	—	21
Summa	506	506	—							80804	54				

Fleisch pr. Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Th.	Qu.	Th.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	14	2 Halbkreuzer Semmel	—	2	—	3 1/2	Mundmehl oder Auszug.	7
Rohfleisch	12	2 Kreuzer Semmel	—	4	1	3	Semmelwehl.	6
Rindfleisch	12	2 Halbkreuzer Roggl.	—	3	1	3	Mittel- od. Roggenmehl.	5
Schweinefleisch	16	— Kreuzer Roggl.	—	6	3	2	Nachmehl.	4
Kalbfleisch	10	— Halbbagen Laib	—	19	—	—	Beutel- od. Brodmehl	4
Schafffleisch	—	— Bagen Laib	1	6	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Vechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Th.	Qu.	Th.	Wehl, pr. Viert.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	3	2	—	Feines Mundmehl	2 6
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	2	—	Semmelwehl	1 42
Rindfleisch	—	Kreuzer Roggl.	—	6	3	—	Waizenmehl	1 26
Schweinefleisch	—	Zweikreuzer Roggl.	—	13	2	—	Geringeres Waizenmehl	1 10
Kalbfleisch	—	Bagen Laib	1	7	—	—	Roggenmehl	1 2
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	2	14	—	—	Nachmehl	— 54

1 Pf. Waizenbrod kostet 7 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.

München 13. Juli.

Augsburg 12. Juli.

Schrobenhausen 4. Juli.

Friedberg 18. Juli.

Ort der Schranne	Korn.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München	—	—	—	—	—	—	20	48	—	—	—	—	7	48	—
Augsburg	22	50	22	17	21	41	22	26	21	40	21	9	16	9	15
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	21	47	21	20	20	39	14	59	14
Friedberg	—	—	—	—	—	—	21	22	—	—	—	—	14	13	—